

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA

Nr. 26

Freitag, 1. Juli 2011

2011

Bauauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A Wiederherrichtung Notwasserbrunnen



Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Wiederherrichtung von Brunnen zur Trinkwasserversorgung
Vergabe-Nr. 11 VOB 069 - Los 1 Funktionstests an Notwasserbrunnen bis 10 m Tiefe
Vergabe-Nr. 11 VOB 070 - Los 2 Eignungsuntersuchung/Wiederherrichtung von Notwasserbrunnen bis 10 m Tiefe
Vergabe-Nr. 11 VOB 071 - Los 3 Eignungsuntersuchung/Wiederherrichtung von Tiefbrunnen

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Gera

Angebotsfrist: 26.07.2011

Ausführungsfrist: August - Oktober 2011

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter www.ava-online.de. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

Bauauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A Konjunkturpaket II, Bereich Bildung, Energetische Sanierung Bodenbelagsarbeiten



Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Bodenbelagsarbeiten - Vergabe-Nr. 11 VOB 073

Ort der Ausführung: Staatl. Grundschule 9 „Zwötzener Schule“, Fritz-Reuter-Str. 7, 07551 Gera

Angebotsfrist: 26.07.2011

Ausführungsfrist: III. Quartal 2011

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter www.ava-online.de. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

Bauauftrag Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A Konjunkturpaket II, Bereich Bildung, Energetische Sanierung



Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 8381631, Fax: 0365 8381625
E-Mail: ausschreibung.submission@gera.de

Art der Leistung: Los 21.1 Heizung - Vergabe-Nr. 11 VOB 074

Ort der Ausführung: Staatl. Liebe-Gymnasium, Trebnitzer Straße 18, 07545 Gera

Angebotsfrist: 21.07.2011

Ausführungsfrist: September 2011

Die Stadtverwaltung Gera einschließlich der Eigenbetriebe veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter www.ava-online.de. **Auf diesen Internetseiten finden Sie alle Bekanntmachungen im Volltext!** Wir bieten allen Unternehmer/-innen die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.

Planfeststellungsverfahren für Neubau L 1082n Querspanne bei Gera-Liebschwitz Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 1+134,100

Als Ergebnis des Erörterungstermines am 02.06. und 03.06.2011 in Gera ist die Ausgangsplanung vom Straßenbauamt Ostthüringen (Vorhabenträger) überarbeitet worden. Die Planänderung umfasst technische, landschaftspflegerische und grunderwerbsmäßige Änderungen.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

Technische Änderungen:

- Verlegung Teilabschnitt der B 92 nördlich Kreisel 1
- Entfall Planung nach RiStWag, keine Leichtflüssigkeitsabscheider mehr vorgesehen, dafür Absetzbecken
- Anpassungen im nachgeordneten Wegenetz
- Behelfsbrücke für Bauzeit zur Errichtung Brücke über die Weiße Elster

Landschaftspflegerische Änderungen:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde an die veränderte Planung angepasst. Es wurden Maßnahmen geändert und zusätzliche Maßnahmen aufgenommen.

Änderungen der Grunderwerbsunterlagen:

Aufgrund der technischen und landschaftspflegerischen Änderungen ergeben sich auch andere Betroffenheiten. Die hieraus erfolgten Änderungen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt.

Durch die vorgenommenen Änderungen werden Grundstücke in der **Stadt Gera, Gemarkungen Liebschwitz, Unterröppisch, Oberröppisch, Bieblach und Röpsen und der Gemeinde Wünschendorf**, Gemarkungen Untitz und Meilitz beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **04.07.2011 bis 03.08.2011** im **BauService** der Stadt Gera, Heinrichstraße, 07545 Gera von Montag bis Freitag **08:00 bis 18:00 Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 17.08.2011**, beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der Stadt Gera, BauService, Heinrichstraße 35 in 07545 Gera Einwendungen gegen den geänderten Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. **Einwendungen sind lediglich gegen die Planänderungen möglich.** Soweit Einwendungen auch gegen die Ausgangsplanung erhoben werden, sind diese unzulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung sowie Name und Anschrift des Einwenders erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 38 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Straßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Fortsetzung von Seite 3 -

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht zum Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Thüringer Straßengesetz und die Veränderungssperre nach § 39 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz in Kraft.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Thüringer Landesverwaltungsamt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Stefan Prüger
Fachdienstleiter Verkehr

Gera, 29. Juni 2011

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen der Stadt Gera (Sondernutzungsgebührensatzung für Grünanlagen) vom 3.7.2006

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 18 und 19 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.1.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.5.2010 (GVBl S. 113), und der §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.3.2011 (GVBl S. 61), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen der Stadt Gera (Sondernutzungsgebührensatzung für Grünanlagen) vom 3.7.2006:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Gebührenfreiheit und Gebührenminderung

- (1) Gebührenfreiheit oder Gebührenminderung kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn:

1. die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt;
2. die Ausübung der Sondernutzung sozialen, karitativen oder religiösen Zwecken dient;
3. dies mit Rücksicht auf die gemeinnützige Zielstellung und deren allgemein förderungswürdigem Zweck geboten erscheint;
4. es sich um Volksbelustigung, Musik- und Tanzdarbietungen handelt;
5. es sich um Veranstaltungen oder Werbung von politischen Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden, des Bundes, der Länder oder der Gemeinden handelt.

Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden, weil ihre Ausübung auch in unmittelbarem Interesse der Stadt liegt oder weil hierbei Leistungen erbracht werden, die im Interesse der Stadt liegen und die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung stehen, bleiben gebührenfrei, so lange sie unverändert im Rahmen der vertraglichen Regelungen ausgeübt werden.

Die Festsetzung der Gebührenfreiheit bzw. des Grades der Gebührenminderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; insbesondere ob und ggf. in welchem Umfang auch kommerzielle Interessen vorliegen.

- (2) Gebührenfreiheit wird für Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden sowie für Werbung politischer Parteien innerhalb von 10 Tagen vor in Gera stattfindenden Bundes- oder Landesparteitag gewährt. "

2. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung: (vgl. Anlage 1 - Sondernutzungsgebührenkatalog)
3. Anlage 2 erhält folgende neue Fassung: (vgl. Anlage 2 - Grünanlagengruppenverzeichnis)
4. Anlage 3 wird gestrichen.

- Fortsetzung nächste Spalte -

Artikel 2 Übergangsregelungen

Für Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits erteilt waren, gelten für die Dauer der Sondernutzung die bei der Erlaubniserteilung berechneten Sondernutzungsgebühren fort.

Bei Sondernutzungen auf Widerruf gelten die Sondernutzungsgebührenhöhen ab dem 1. des Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 21. Juni 2011

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister



„Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung Grünanlagen

Sondernutzungsgebührenkatalog zu § 1 (2) der Satzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-Einheit	Zeit-Einheit	Grünflächengruppenverzeichnis		
				A in Euro	B in Euro	C in Euro
1.	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen durch Baumaßnahmen					
1.1.	Aufstellen von Baugerüsten.	lfm	Woche	0,70	0,60	0,50
1.2.	Aufstellen von Bauhütten, Wohnwagen, Aufenthalts-, Büro- und Lagercontainern, Mobilheimen, Schutzcontainern, Lagerung von Material und Gegenständen, Aufstellen von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen, Einzäunung von Flächen	m ²	Woche	0,55	0,45	0,35
1.3.	Zeitliche Verlängerung von 1.1. und 1.2.			1,5-fache der Gebühr von 1.1. und 1.2.		
1.4.	Anlegen von Baustellenzufahrten	m ²	Woche	1,00	0,80	0,60
1.5.	Punktueller Aufgrabung	Aufgrabung	1. Tag jeder weitere Tag	2,00 10,00	1,50 8,00	1,00 6,00
1.6.	Schachtarbeiten zwecks Verlegens von Leitungen, Kabeln u.ä.	m	Tag	0,40	0,30	0,20

Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-Einheit	Zeit-einheit	Grünflächengruppenverzeichnis		
				A in Euro	B in Euro	C in Euro
2.	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen durch Veranstaltungen / Aufführungen					
2.1.	Schaustell-, Vergnügungs- u. a. Veranstaltungseinrichtungen	m ²	Tag	2,00	1,55	1,10
2.2.	nicht kommerzielle Schaustell-, Vergnügungs- u. a. Veranstaltungseinrichtungen	m ²	Tag	0,30	0,20	0,10
2.3.	Festzelt bis 500 m ² über 500 m ²	Stück Stück	Tag Tag	50,00 100,00	45,00 90,00	40,00 80,00
2.4.	Standkonzerte aus kommerziellen Gründen	ohne	Stunde	15,00	10,00	5,00
3.	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen durch Verkaufs- und Versorgungseinrichtungen sowie Information					
3.1.	Aufstellen von Verkaufautomaten mit und ohne festen Verbund zum Boden, die mehr als 0,20 m in den öffentlichen Raum ragen	Stück	Monat	5,00	4,00	3,00
3.2.	Gaststättenbetrieb im Freien wie Biergarten, Cafefreizeite etc. a) April bis Oktober b) November bis März	m ² m ²	Monat Monat	1,50 1,00	1,25 0,75	1,00 0,50
3.3.	Verkaufsstände a) Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr b) Zeitungs- und Lotterieverkauf c) Sonstiger Verkauf	m ² m ² m ²	Woche Woche Woche	10,00 5,00 15,00	7,50 4,00 11,00	5,00 3,00 7,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-Einheit	Zeit-Einheit	Grünflächengruppenverzeichnis		
				A in Euro	B in Euro	C in Euro
3.4.	Informationsveranstaltungen, Sonderschauen, Infostände und -mobile a) für kommerzielle Zwecke b) für nichtkommerzielle Zwecke	m ² m ²	Tag Tag	2,00 1,00	1,50 0,75	1,00 0,50
3.5.	Verkauf von Weihnachtsbäumen, Grabschmuck, Blumen	m ²	Tag	0,50	0,40	0,30
4.	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen für Klein-, Kurzzeit- und Veranstaltungswerbung					
4.1.	Aufstellung von Werbe- und Hinweisschildern mit einer Fläche bis zu 0,50 m ² sowie Fahrradständer mit Werbung	Stück	Monat	5,00	4,00	3,00
4.2.	Veranstaltungswerbung (Werbeplanen) bis zu einer Zeitdauer von max. 21 Kalendertagen (3 Wochen) a) für kommerzielle Zwecke b) für nichtkommerzielle Zwecke	je angefangenen m ² je angefangenen m ²	Tag Tag	1,70 0,50	1,40 0,50	1,10 0,50
4.3.	Veranstaltungswerbung an Plakatträgersystem für Plakate der Größe DIN A 1	Plakatträger	Monat	22,00	20,00	18,00
5.	Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen für Großverbelegungen / Dauerwerbung					
5.1.	Aufstellen von Liftsäulen (Standardmaß: 3,70 bis 3,80 m hoch, Umfang 3,70 bis 3,80 m)	Säule	Jahr	600,00	575,00	550,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maß-Einheit	Zeit-Einheit	Grünflächengruppenverzeichnis		
				A in Euro	B in Euro	C in Euro
5.2.	Aufstellen von Großwerbetafeln (Standardmaß: 3,60 m x 2,50 m = 9 m ²) oder anderer Abmessungen a) beleuchtet b) unbeleuchtet	je angefangenen m ² je angefangenen m ²	Jahr Jahr	160,00 90,00	150,00 85,00	140,00 80,00
5.3.	Vorhandenes Hotelteilsystem mit einzelnen Hinweistafeln a) auf touristische Einrichtungen der Stadt b) auf private Anbieter	je Hinweistafel je Hinweistafel	Jahr Jahr	0 50,00	0 45,00	0 40,00
5.4.	Gewerbegebietsaufsteller a) beleuchtet b) unbeleuchtet	je angefangenen m ² je angefangenen m ²	Jahr Jahr	60,00 50,00	55,00 45,00	50,00 40,00
5.5.	Aufstellen beleuchteter Uhrensäulen	je angefangenen m ²	Jahr	260,00	240,00	220,00
6.	Sonstige Inanspruchnahme öffentliche Grünflächen					
6.1.	Aufstellen von Transportcontainern	Stück	Tag	6,50	5,00	3,50
6.2.	Aufstellen von Containern zur Sammlung von Altfahrzeugen	Stück	Monat	230,00	230,00	230,00
6.3.	Aufstellen von Postabgabekästen mit und ohne festen Verbund zum Boden	Stück	Jahr	12,00	10,00	8,00
6.4.	Aufstellen von Postabgabekästen mit und ohne festen Verbund zum Boden	Stück	Jahr	21,00	17,00	13,00
6.4.	Säulen, Stützpfiler, Masten	Stück	Jahr	13,00	10,00	7,00

- Fortsetzung auf Seite 5 -

- Fortsetzung von Seite 4 -

„Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung Grünanlagen

Grünanlagengruppenverzeichnis zu § 1 (2) der SatzungGrünanlagengruppe A

Dahliengarten	(Straße des Friedens)
Gustav-Hennig-Platz	(Rudolf-Diener-Straße)
Grünanlage Böttchergasse	
Grünanlage De-Smit-Straße	
Grünanlage Hauptbahnhofsvorplatz	(Bahnhofstraße)
Grünanlage Greizer Straße – nördlich des Stadtgrabens	
Grünanlage Platz der Demokratie	(Zabelstraße)
Grünanlage Schuhgasse	
Grünanlage Stadtgraben/Florian-Geyer-Straße	
Grünanlage im Umfeld des Stadtmauerturms	(Stadtgraben)
Grünanlage Zschochernstraße	
Grünanlage Zentraler Platz	(Breitscheidstraße)
Hofwiesepark	
Johannisplatz	(Burgstraße)
Küchengarten	(Theaterstraße)
Park der Jugend	(Heinrichstraße)
Park um die Johanniskirche	(Clara-Zetkin-Straße)
Vogelinsel	(Reichsstraße)

Grünanlagengruppe B

Bieblacher Park	(Julius-Sturm-Straße)
Biermannplatz	
Birkenwäldchen	(Altenburger Straße)
Fußgängerverbindung von der Fußgängerbrücke zur Kaufhalle Süd in Lusan	(Kastanienstraße)
Grüne Mulde	(Johannes-R.-Becher-Straße)
Küchengartenallee	
Plzen-Center in Lusan - Grünanlage am Parkplatz	(Rudolstädter Straße)
Plzen-Center in Lusan - Grünanlage an der Kaufhalle	(Rudolstädter Straße)
Sachsenplatz - Grünanlage	
Schreberweg - Grünanlage/Allee	
Grünanlage um die Kaufhalle in Bieblach Ost	(Schwarzburgstraße)
Spielwiese	(Wiesestraße)
Brütetal	(Franz-Stephan-Straße - Heeresbergstraße)
Freifläche hinter UCI Ufer-Elster-Park	(Mühlengasse)

Grünanlagengruppe C

Unter diese Gruppe fallen alle in den Gruppen A und B nicht benannten städtischen Grünanlagen.“

Eigenbetrieb Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera

Öffentliche Bekanntmachung zum Wegfall der Vertretungsbefugnis gemäß § 8 Absatz 3 der Eigenbetriebsatzung vom 07. August 2009.

Mit Beschluss des Stadtrates DS Nr. 115/2010 vom 17. März 2011 wurde der Werkleiter des Eigenbetriebes, Herr Schekira und seine Stellvertreterin, Frau Opelt abberufen.

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister der Stadt Gera

**Satzung für den Regiebetrieb
Kommunale Immobilienwirtschaft Gera**

Die Stadt Gera erlässt auf Grundlage der § 19 Absatz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) und § 3 Absatz 1 Thüringer Eigenbetriebsordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) geändert durch Verordnung vom 12.06.2006 (GVBl. S. 407) durch den Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 17.03.2011 folgende Satzung für den Regiebetrieb Kommunale Immobilienwirtschaft Gera.

**§ 1
Regiebetrieb und Name**

- (1) Der Regiebetrieb wird als Organisationseinheit der Stadtverwaltung Gera ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung geführt. Er ist ein optimierter Regiebetrieb gemäß § 3 Absatz 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).

- Fortsetzung nächste Spalte -

- (2) Der Regiebetrieb führt den Namen „Kommunale Immobilienwirtschaft Gera“. Die Kurzbezeichnung des Regiebetriebes lautet „KIG“.
- (3) Der Regiebetrieb ist verwaltungstechnischer Bestandteil der Stadtverwaltung der Stadt Gera. Der Regiebetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Gera zu verwalten und nachzuweisen.

**§ 2
Gegenstand und Zweck des Betriebes**

- (1) Gegenstand des Betriebes sind die Bewirtschaftung und Verwaltung gemeindeeigener Immobilien, die nicht im Umfang des mit der „Elstertal“- Infraprojekt GmbH bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages enthalten sind.
- (2) Der Betrieb ist insbesondere in folgenden Bereichen tätig:
- Überwachung des Geschäftsbesorgungsvertrages
 - Grundstücksverwaltung und Grundstücksverkehr (Verkauf, Ankauf, Vermögensz-
ordnung, Grundstücksgenehmigungen, Erteilung der Bescheinigung Kleingärt-
nerische Gemeinnützigkeit)
 - Liegenschaftsmanagement für gemeindeeigene Leerstandsobjekte.

**§ 3
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für die Wirtschaftsführung finden die Vorschriften der ThürEBV über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen (§§ 6 bis 25 ThürEBV) entsprechende Anwendung, es sei denn in dieser Satzung wird abweichendes geregelt.
- (2) Für den Regiebetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.
- (3) Die Frist zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes richtet sich nach den in der jewei-
ligen Anordnung des Oberbürgermeisters zur Aufstellung des Haushaltsplanes und
des Finanzplanes vorgegebenen Fristen und Terminen.
- (4) Auf die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist
§ 80 ThürKO in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft mit dem In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung, mit
der die Umstellung von der kameralen Haushaltsführung auf die Haushaltswirt-
schaft nach den Grundsätzen der Doppik abschließend erfolgt.

ausgefertigt am 6. Juni 2011



Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister

**Satzung zur Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes
Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft
der Stadt Gera**

Die Stadt Gera erlässt auf Grundlage der §§ 19 Absatz 1 und 76 Absatz 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) durch den Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 17. März 2011 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes Zentrale Grundstücks- und Gebäudeverwaltung der Stadt Gera vom 11.03.2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.08.2009.

Artikel 1

Die Satzung des Eigenbetriebes Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft der Stadt Gera vom 11.03.2004 in ihrer zuletzt geänderten Fassung vom 07.08.2009 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

ausgefertigt am 6. Juni 2011



Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Gera

Die Stadt Gera erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 5. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 6. Mai 2011 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Gera vom 05.03.2004:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Gebühren für die Fertigstellung und Speicherung von Reproduktionen bzw. das Recht auf Veröffentlichung von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut laut Punkt 3 bis 5 des Gebührenverzeichnisses können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.“

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv Gera

1. Direktbenutzung von Archivgut

- 1.1. Allgemeine Benutzungsgebühr im Lesesaal des Stadtarchivs
- | | |
|------------------------|---------|
| a) je angefangener Tag | 3,00 € |
| b) für eine Woche | 12,00 € |
| c) für einen Monat | 25,00 € |
| d) für ein Jahr | 75,00 € |
- 1.2. Ist für den Benutzungszweck die Bereitstellung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut aus den Magazinen für die Direktbenutzung im Stadtarchiv erforderlich, wird ein Betrag von 2,00 € pro Anforderung erhoben.
- 1.3. Benutzung von Archivgut außerhalb des Archivs (Leihfrist maximal 4 Wochen; Unikate sind von einer Ausleihe ausgeschlossen) je Verzeichnungseinheit 10,00 € pro Woche zuzüglich Auslagen (Aufwand für Verpackung, Versicherung und Beförderung in voller Höhe). Bei Überschreitung der Leihfrist wird je Tag und Verzeichnungseinheit ein Betrag von 2,00 € € erhoben.
- 1.4. Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes pro Stück 20,00 € zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung.
- 1.5. Die Gebühr für die Beglaubigung von Abschriften und Kopien sowie die Erteilung von Bescheinigungen aus Archivgut, sofern es sich nicht um Gebührenbefreiung nach § 3 handelt, beträgt pro Seite 5,50 €.

2. Beratung, Recherchen und Auskünfte

- 2.1. Wissenschaftliche Beratung der Archivbenutzer im Lesesaal durch die Fachkräfte des Archivs je Halbstunde 8,00 €.
- 2.2. Umfangreiche Recherchen im Vorfeld der Direktbenutzung, die sich durch einen erhöhten Aufwand bzw. die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben (zusätzlich zu den Gebühren Punkt 1.1. und 1.2.), je Halbstunde 10,00 €.
- 2.3. Schriftliche Auskünfte und Gutachten einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut je Halbstunde 15,00 €.
- 2.4. Abschriften oder Übersetzungen aus Archivgut (je nach Schwierigkeitsgrad) A 4 – Seite 5,00 – 20,00 €.

3. Nutzungsrechte (Wiedergabe von Archivgutreproduktionen für gewerbliche Zwecke, unbeschadet der Ansprüche weiterer Rechteinhaber)

- 3.1. Einmalige Vervielfältigung durch Druck oder digitale Datenträger je Bild bzw. Seite
- 3.1.1. Auflage bis 1.000 Exemplare je verwendete Vorlage 5,00 €
bis 5.000 Exemplare je verwendete Vorlage 10,00 €
bis 50.000 Exemplare je verwendete Vorlage 25,00 €
über 50.000 Exemplare je verwendete Vorlage 40,00 €
- 3.1.2. Für Nachauflagen ermäßigen sich die unter 3.1.1. aufgeführten Gebühren um 50 %.
- 3.2. Film, Fernsehen und Videoproduktionen (für die Nutzung von Film- und Tondokumenten ist die Gebühr nach 3.2.3. bzw. 3.2.4 maßgebend)
- 3.2.1. Verwendung jeder zur Verfügung gestellten Vorlage pro Stück 10,00 €.
- 3.2.2. Wiederholungssendung pro Stück 5,00 €.
- 3.2.3. Nutzung von Film- und Videoduplikaten je angefangene Wiedergabeminute 20,00 €.
- 3.2.4. Tonträger je angefangene Wiedergabeminute 25,00 €.
- 3.3. Einblendung in Online-Diensten
- 3.3.1. 1 Woche je verwendete Vorlage 8,00 €.
- 3.3.2. 1 Monat je verwendete Vorlage 25,00 €.
- 3.3.3. 3 Monate je verwendete Vorlage 50,00 €.

- Fortsetzung nächste Spalte -

- 3.3.4. 6 Monate je verwendete Vorlage 80,00 €.
- 3.3.5. 1 Jahr je verwendete Vorlage 120,00 €.

4. Reproduktionen

- 4.1. Elektro-/Xerokopien von Archivgut über Normalkopierer DIN A 4, je Stück 0,30 €.
Elektro-/Xerokopien von Archivgut über Normalkopierer DIN A 3, je Stück 0,50 €.
- 4.2. Kopien über Reader-Printer-Geräte / Mikrofilmscanner DIN A 4, je Stück 0,80 €.
Kopien über Reader-Printer-Geräte / Mikrofilmscanner DIN A 3, je Stück 1,50 €.
- 4.3. Fotografische Reproduktionen
- 4.3.1. Aufnahmen s/w Film (Hinweis: Vorlagen dürfen nicht größer als 50 x 80 cm sein)
a) 24 x 36 mm (Kleinbild), je Aufnahme 2,20 €
b) 6 x 6 cm (Mittelformat Rollfilm), je Aufnahme 2,70 €
- 4.3.2. Coloraufnahmen
- | | |
|----------------------|-----------------------------|
| a) Color-Negativfilm | 24 x 36 mm, je Stück 2,50 € |
| | 6 x 6 cm, je Stück 3,50 € |
| b) Color-Diapositiv | 24 x 36 mm, je Stück 3,50 € |
| | 6 x 6 cm, je Stück 5,00 € |
- 4.3.3. Rückvergrößerungen, (s/w) auf Fotopapier
10 x 15 cm, je Stück 1,70 €
13 x 18 cm, je Stück 2,00 €
18 x 24 cm, je Stück 4,20 €
24 x 30 cm, je Stück 6,50 €
30 x 40 cm, je Stück 9,50 €
- 4.4. Herstellung von Digitalisaten (in Abhängigkeit von Formaten, Erhaltungszustand und zusätzlichem Aufwand für die Bearbeitung)
- 4.4.1. Digitalisierung von Bilddokumenten, je Vorlage 2,50 – 25,00 €
- 4.4.2. Digitalisierung von Karten, Plänen und Rissen, je Vorlage 5,00 – 50,00 €
- 4.4.3. Digitalisierung von sonstigem Archivgut, je Vorlage 2,50 – 15,00 €
- 4.5. Herstellung analoger Ausdrücke von digitalen Reproduktionen
- | | |
|--|--------|
| a) Spezialpapier (Inkjet Paper) | |
| s/w DIN A 3 | 3,50 € |
| s/w DIN A 4 | 2,50 € |
| s/w DIN A 5 | 1,25 € |
| color DIN A 3 | 4,00 € |
| color DIN A 4 | 3,00 € |
| color DIN A 5 | 2,00 € |
| b) Fotopapier (Photo Paper bis 150 g/m2) | |
| s/w DIN A 3 | 5,00 € |
| s/w DIN A 4 | 3,00 € |
| s/w DIN A 5 | 2,00 € |
| color DIN A 3 | 7,00 € |
| color DIN A 4 | 4,00 € |
| color DIN A 5 | 2,50 € |
| c) Fotopapier (Photo Paper über 150 g/m2) | |
| s/w DIN A 4 | 4,00 € |
| s/w DIN A 5 | 3,50 € |
| color DIN A 4 | 4,50 € |
| color DIN A 5 | 4,00 € |
| d) Bearbeitung digitaler Bilder (nach Aufwand) zwischen 2,50 und 15,00 € (wird gestrichen, da in 4.4. enthalten) | |

4.6. Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte in voller Höhe

5. Kopierung auf analoge bzw. digitale Speichermedien (Aufwand für Speichermedien, Verpackung, Versicherung und Beförderung werden in voller Höhe berechnet)

- 5.1. Dateien
- | | |
|------------------------------|--------|
| Dateigrößen bis 2 MB | 1,50 € |
| Dateigrößen >2 bis 10 MB | 2,50 € |
| Dateigrößen >10 bis 30 MB | 3,50 € |
| Dateigrößen >30 bis 50 MB | 4,50 € |
| für weitere Dateien je 10 MB | 2,50 € |
- 5.2. Tonträger je Minute 0,20 € (mindestens 3,00 €)
- 5.3. Bildträger (Filme, Videos) je Minute 0,30 € (mindestens 3,00 €)

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 21. Juni 2011

Dr. Norbert Vornehm
Oberbürgermeister



Stadtrat der Stadt Gera**Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera****Haushalts- und Finanzausschuss**

Montag, 4. Juli 2011, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 23. Mai 2011
 - 2 Schließung des Jugendclubs „C-One“
 - 3 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
 - 3.1 Jahresrechnung 2008 der Stadt Gera
 - 3.2 Jahresrechnung 2009 der Stadt Gera
 - 3.3 Vorläufiges Rechnungsergebnis 2010
 - 3.4 Einführung eines Bürgerhaushaltes der Stadt Gera
 - 3.5 Angebot zur vorzeitigen Ablösung der Ausgleichbeträge bzw. der Ausgleichsleistungen entsprechend § 153 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 154 Absatz 3 BauGB
 - 4 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungsgebührenersatzung
 - 5 Dringlichkeitsvorlage Drucksachen-Nr. 39/2011 1. Ergänzung Vollzug des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZuInvG), Aufhebung des Beschlusses - Nr. 39/2011, Umwidmung von Fördermitteln
 - 6 Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Dannenberg
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

Stadtrat der Stadt Gera**Sprechzeiten****Fraktion DIE LINKE.**

Dienstag, 5. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion

Dienstag, 5. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 5. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381510

SPD-Fraktion

Dienstag, 5. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381540

FDP-Fraktion

Dienstag, 5. Juli 2011, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381550

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte**Ortsteilrat Thränitz**

Donnerstag, 7. Juli 2011, 19:00 Uhr, Gemeindezentrum Thränitz, Tränitz 1

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 23. Juni 2011
 - 2 Stellungnahme zur Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung in Gera für das Kindergartenjahr 2011/2012
 - 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
- Karius
Ortsteilbürgermeister

Bezugsmöglichkeiten der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich freitags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte zur Einsichtnahme aus.

In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in der Zweigstelle Gera-Lusan in der Werner-Petzold-Straße 10 und im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

- Herausgeber:** Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister
- Redakteur:** Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Claudia Oertel
Kornmarkt 12, 07545 Gera
Ruf: 0365 838 11 13
- Druck:** OTZ Druckzentrum GmbH & Co.
- Verlag:** OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG,
Alte Straße 3, 04626 Löbichau

Hier enden die „ Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera “.